



Zahl: 811-6/2023, 813-0/2023, 920-5/2023, 817-0/2023.

Verordnung betreffend Gebühren- bzw. Indexanpassungen für das Jahr 2024

Aufgrund des § 17 Abs 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Längenfeld, kundgemacht von 21.11.2016 bis 07.12.2016, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2023 geändert wie folgt:

- (1) Die Benützungsgebühr nach § 4 Abs 2 beträgt Euro 2,60 je m³ Wasserverbrauch inkl. gesetzl. USt.

Artikel II

Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Längenfeld, kundgemacht von 16.07.2020 bis 31.07.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2023 geändert wie folgt:

- (1) Die Grundgebühr nach § 3 Abs 1 beträgt jährlich:
- a) Privathaushalte:
 - Erwachsene Euro 24,00
 - Kind (inkl. 14. Lebensjahr) Euro 12,00
 - b) Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen:
 - 1. Gastgewerbebetriebe mit Restaurantbetrieb (auch Cafe & Diskotheken) pro Sitzplatz Euro 4,80
 - 2. Gastgewerbebetriebe mit ausschließlicher Gästebeherbergung (Pensionen) & Privatzimmervermietung pro Bett Euro 4,80
 - 3. Gastgewerbebetriebe mit Restaurantbetrieb und Gästebeherbergung pro Bett Euro 7,20
 - 4. Handwerksbetriebe, Dienstleistungsbetriebe und Büros (alle nicht sonst erfassten Gewerbebetriebe, auch Gemeindeeinrichtungen) pro Dienstnehmer, inkl. Betriebsinhaber Euro 4,80

c) Ferienwohnungen	
1. FEWO 1-3 Betten	Euro 26,40
2. FEWO 4-6 Betten	Euro 52,80
3. FEWO 7-10 Betten	Euro 79,20
4. FEWO über 10 Betten	Euro 105,60
d) Wochenend- und Ferienhaus	
Je m ² Nutzfläche	
bis 40 m ²	Euro 52,80
von 41-150 m ²	Euro 79,20
über 151 m ²	Euro 105,60
e) Campingplatz	
pro Standplatz	Euro 24,00
f) Schutzhütte, bew. Almen udgl.	
1. Ganzjahresbetrieb	
pro Sitzplatz	Euro 4,80
2. Sommerbetrieb (Juni-Oktober)	
pro Sitzplatz	Euro 2,40
g) Grünschnittentsorgung	
Pauschalbetrag je gem. Haushalt	Euro 6,00

(2) Für die weitere Gebühr nach § 3 Abs 2 gelten nachstehende Gebührensätze:

- a. Restmüllgebühr
Die weitere Gebühr für Restmüll beträgt € 0,45 pro Kilogramm für die tatsächlich entsorgte Restmüllmenge wobei die Restmüllmindestmenge ab 01.01.2024 20 kg beträgt.
- b. Biomüllgebühr
Die weitere Gebühr für Biomüll beträgt € 0,23 pro Kilogramm für die tatsächlich entsorgte Biomüllmenge.
- c. Sperrmüllgebühr
Die weitere Gebühr für Sperrmüll beträgt € 0,45 pro Kilogramm für die am Recyclinghof entsorgte Sperrmüllmenge.
- d. Altholzgebühr
Die weitere Gebühr für Altholz beträgt € 0,15 pro Kilogramm für die am Recyclinghof entsorgte Altholzmenge.
- e. Bauschuttgebühr
Die weitere Gebühr für Bauschutt beträgt € 0,15 pro Kilogramm für die am Recyclinghof entsorgte Bauschuttmenge.
- f. Flachglas
Die weitere Gebühr für Flachglas beträgt € 0,15 pro Kilogramm für die am Recyclinghof entsorgte Flachglasmenge.
- g. Schlacht- und Fischabfälle
Die weitere Gebühr für Schlacht- und Fischabfälle beträgt € 0,45 pro Kilogramm für die am Recyclinghof entsorgte Schlacht- und Fischabfallmenge.
- h. Wurzelstock
Die weitere Gebühr für Wurzelstöcke beträgt € 25,00 pro am Recyclinghof entsorgtes Stück Wurzelstock.

- i. Siloballen
Die weitere Gebühr für Siloballen beträgt € 15,00 pro am Recyclinghof entsorgtes Stück Siloballen.
- j. Sondermüll
 1. Die weitere Gebühr für Autoreifen bis zu einem Durchmesser von 90 cm beträgt € 0,26 pro Kilogramm für die am Recyclinghof entsorgten Autoreifenmenge.
 2. Die weitere Gebühr für Laderreifen (LKW und Traktoren) beträgt € 0,46 pro Kilogramm für die am Recyclinghof entsorgten Laderreifenmenge.

Artikel III

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Längenfeld, kundgemacht von 14.11.2018 bis 29.11.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2023 geändert wie folgt:

- (1) Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs 1 Satz 1 beträgt Euro 80,00.
- (2) Der erhöhte Steuersatz nach § 2 Abs 1 Satz 2 beträgt Euro 120,00.

Artikel IV

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Längenfeld, kundgemacht von 15.07.2014 bis 30.07.2014, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2023 geändert wie folgt:

Die laufende Jahresgebühr für die Grabbenützung nach § 2 Abs 2 lit d beträgt:

Einzelgrab	Euro 32,00
Urnengrab	Euro 32,00

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Längenfeld, am 21.12.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 21.12.2023

Abgenommen am: 05.01.2024

iA